

**Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen
über den Kommunalvertreter.NRW**

die **d-NRW AÖR**,

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Roger Lienenkamp

als Kommunalvertreter für das Land Nordrhein-Westfalen

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter**“ –

sowie

die **Kommune xxx**,

[Anschrift]

vertreten durch die/den [Titel/Name]

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

– im Folgenden gemeinsam die „**Vereinbarungspartner**“ –

schließen folgende

**Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen
über den Kommunalvertreter.NRW**

Präambel

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erfolgt für viele Verwaltungsleistungen nach dem sog. EfA-Prinzip (Einer-für-Alle): Ein Dienst wird von / in einem Land entwickelt und betrieben und von anderen Ländern und deren Kommunen nachgenutzt.

Über den Marktplatz für EfA-Leistungen (<https://mp.govdigital.de>) haben der Bund und die Länder die Möglichkeit, Dienste bereitzustellen und nachzunutzen. Damit auch die Kommunen von den EfA-Diensten profitieren bzw. diese zur Nachnutzung anbieten können, müssten multilaterale Vertragsbeziehungen aufgebaut werden, die bei rund 11.000 Kommunen in Deutschland und mehreren Dutzend OZG-Diensten einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand mit sich bringen würden. Um dies zu vermeiden, wurde ein vergaberechtskonformes Nachnutzungsmodell auf Basis einer interöffentlichen Vereinbarung (IÖV) entwickelt, das die Bedarfe der Kommunen über sog. Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister bündelt und insoweit den administrativen Aufwand der OZG-Umsetzung drastisch reduziert. Das Nachnutzungsmodell ist in der 36. IT-Planungsratssitzung am 29.10.2021 mit Beschluss 2021/43 in Kraft getreten. Als Kommunalvertreter in NRW fungiert d-NRW AöR.

Neben den Diensten anderer Länder bietet der Kommunalvertreter den Kommunen in NRW auch vom Land NRW bereitgestellte OZG-Dienste an („Einer-für-Viele“).

Damit besteht für Kommunen in NRW die Möglichkeit, OZG-Verwaltungsleistungen bei dem Kommunalvertreter vergaberechtskonform zu beziehen (sog. Inhousebeziehung). Hinsichtlich des in der Vertragsbeziehung zu beachtenden Vergaberechts sind die Trägerstrukturen zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter zu beachten.

§ 1

Ziel und Zweck der Rahmenvereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner streben an, die Antragsbearbeitung möglichst vollständig Ende-zu-Ende zu digitalisieren. Zweck der Rahmenvereinbarung ist es, den OZG-Leistungsaustausch durch Bedarfsbündelung wirtschaftlich zu gestalten, den administrativen Aufwand des Leistungsaustausches gering zu halten und die datenschutzrechtlichen Belange der Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen grundsätzlich zu regeln.
2. Eine aktuelle Liste der durch den Kommunalvertreter zur Verfügung gestellten OZG-Verwaltungsleistungen ist auf <http://www.kommunalvertreter.nrw> veröffentlicht.

§ 2

Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen

1. Mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ist der Leistungsbezieher berechtigt, OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter zur Nachnutzung zu beziehen.
2. Der Bezug von OZG-Verwaltungsleistungen erfolgt durch einen Einzelabruf. Der Kommunalvertreter stellt für jede angebotene OZG-Verwaltungsleistung ein entsprechendes Bezugsformular bereit.
3. Der Leistungsbezieher erhält an der OZG-Verwaltungsleistung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf den jeweiligen Nachnutzungszeitraum beschränktes Nutzungsrecht. Eine körperliche Überlassung der OZG-Verwaltungsleistung erfolgt nicht.

§ 3

Pflichten und Rechte des Kommunalvertreters

1. Der Kommunalvertreter stellt den technischen Dienst zur OZG-Leistung zur Nachnutzung bereit. Einzelheiten zum Dienst werden im Einzelabruf festgelegt.
2. Der Kommunalvertreter stellt den Dienst schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, nach Vorliegen der notwendigen Eintragungen gemäß § 4 Absatz 2 zur Verfügung, frühestens jedoch zum gewünschten Nachnutzungsbeginn gemäß Einzelabruf.
3. Der Kommunalvertreter stellt dem Leistungsbezieher einen Support für Fragen der vergaberechtlichen Nachnutzung des OZG-Dienstes bereit. Der Support ist via E-Mail an **kommunalvertreter@digitales.nrw.de** an Werktagen erreichbar. Rückmeldungen auf Supportanfragen erfolgen in der Regel binnen eines Werktages. Der Kommunalvertreter stellt Anbindungsinformationen bereit, die für die Nutzung und Integration der OZG-Dienste erforderlich und möglichst auf die NRW-spezifischen Anforderungen angepasst sind. Der Support bezogen auf Onlinedienste wird im jeweiligen Einzelabruf geregelt. Der Support für Antragstellende ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Ein Support für Antragstellende wird ggf. durch den Dienstbetreiber bereitgestellt und im Rahmen des Einzelabrufes geregelt.

§ 4

Pflichten und Rechte des Leistungsbeziehers

1. Der Leistungsbezieher verpflichtet sich zum Leistungsbezug der OZG-Verwaltungsleistung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 3 Absatz 2 für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten (Nachnutzungszeitraum). Der erste Nachnutzungszeitraum endet abweichend zum 31.12. des laufenden Jahres. Mit Ablauf des ersten Nachnutzungszeitraumes ist der Leistungsbezieher für jeweils einen weiteren Nachnutzungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr) berechtigt und verpflichtet, sofern der entsprechende Einzelabruf nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird und **sofern im Einzelabruf des jeweiligen Onlinedienstes nichts Anderweitiges geregelt ist**.
2. Die Nachnutzung ist an technische Voraussetzungen gebunden, bei deren Erfüllung der Leistungsbezieher im Rahmen seiner eigenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten mitzuwirken hat. Voraussetzung dafür ist, dass die Rahmenbedingungen erfüllt sind, die außerhalb des Einflussbereiches des Leistungsbeziehers liegen. Die konkreten technischen Anforderungen sind im jeweiligen Einzelabruf bzw. in den Anbindungsdokumenten dargelegt. Die Anforderungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Nachnutzung erfüllt sein, ansonsten kann bei Nicht-Erfüllung keine Nachnutzung sichergestellt werden.
 - 2.1 Für die Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung sind die entsprechenden Zuständigkeiten, mindestens bestehend aus LeiKa-IDs der Verwaltungsleistung, URL des Dienstes und zuständige Stelle, durch den Leistungsbezieher in den Portalverbund einzutragen.
 - 2.2 Bei einer Anbindung über OSCl oder XTA muss der Leistungsbezieher für den technischen Empfang der Antragsdaten einen Eintrag im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) veranlassen. Dieser Eintrag erfordert u.a. ein Zertifikat für die Verschlüsselung der Antragsdaten. Für die Beschaffung des Zertifikats ist der Leistungsbezieher verantwortlich. Anforderungen für andere Anbindungsformen werden im jeweiligen Anbindungsprozess definiert.
 - 2.3 Für die Parametrisierung einer OZG-Verwaltungsleistung sind die erforderlichen Parameter durch den Leistungsbezieher einzutragen. Die genauen Parameter und deren technische Eintragung werden im Anbindungsprozess geregelt. Es wird darauf

hingewiesen, dass unterschiedliche technische Standards und Transportwege existieren können, die in den Anbindungsdokumenten hinsichtlich ihrer jeweiligen Anforderungen dargestellt werden.

2.4 Umfasst die OZG-Verwaltungsleistung eine elektronische Bezahlung, muss der Leistungsbezieher einen geeigneten Bezahlendienst (ePayment) betreiben. Die für die Nutzung des Bezahlendienstes erforderlichen Parameter sind im Regelfall im Rahmen der EfA-Parametrisierung zu hinterlegen und, sofern erforderlich, dem Kommunalvertreter mitzuteilen. Einzelheiten werden im Anbindungsprozess geregelt.

3. Die gem. Absatz 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Eintragungen in den Portalverbund und im DVDV können auf Wunsch des Leistungsbeziehers initial durch den Kommunalvertreter erbracht werden. In diesen Fällen sind die dafür notwendigen Informationen vom Leistungsbezieher bereitzustellen. Zudem werden dem Leistungsbezieher die für die Eintragung und insbesondere für die zukünftige Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die weitere Pflege der Eintragungen in den Portalverbund obliegt dem Leistungsbezieher.
4. Der Leistungsbezieher ist für die Abholung der Antragsdaten bei der jeweiligen für den Datenempfang eingesetzten technischen Komponente verantwortlich, wie beispielsweise einem OSCI-Intermediär, einem XTA-Server (z.B. auch die von IT.NRW betriebene ZDI kommunal) oder anderen Systemen, auf denen die Antragsdaten hinterlegt werden (z. B. Databox). Die genaue Ausgestaltung richtet sich in der Regel nach dem gewählten Transportstandard. Für FIT-Connect gelten gegebenenfalls abweichende Anforderungen, die im Anbindungsprozess spezifiziert werden.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung werden in den Einzelabrufen für die Dienste geregelt.

§ 6 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt. Das bedeutet, dass nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice, an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wurde, wird die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt folglich eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
2. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-

Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein. In bestimmten Konstellationen, beispielsweise bei der Nutzung von Basisdiensten wie die ZDI kommunal oder von Sachbearbeitungskomponenten, kann dennoch ein dienste- oder komponentenspezifischer Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) erforderlich sein. Dies wird über den jeweiligen Einzelabruf geregelt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarungspartner können die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Nachnutzungszeitraums, frühestens jedoch zum 31.12.2025 kündigen.
3. Mit Kündigung der Rahmenvereinbarung werden alle zur Nachnutzung bezogenen OZG-Verwaltungsleistungen ebenfalls innerhalb der im Einzelabruf vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt. Die Rahmenvereinbarung bleibt in diesem Zeitraum bestehen.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Sind Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Rahmenvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Vereinbarungspartner bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

§ 9
Sonstiges

Die ursprünglich gezeichnete Rahmenvereinbarung vom __.__.____ wird hiermit aufgehoben.

Kommunalvertreter.NRW

Kommune xxx

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)